

Wann liegt ein paritätisches - gleichwertiges - Wechselmodell vor?

Nach einer aktuellen Entscheidung des Kammergerichts Berlin liegt ein paritätisches Wechselmodell nur dann vor, wenn das Kind in etwa gleich langen Phasen bei beiden Elternteilen lebt, ein Betreuungsanteil von 45 % reicht nicht aus. Bei einem derartigen Prozentanteil ist der Elternteil, der das Kind weniger betreut, dem anderen Elternteil gegenüber zur Zahlung von Kindesunterhalt allein verpflichtet. Die Unterhaltslast, damit Höhe des Barunterhalts, kann bei einem derart hohen Betreuungsanteil dadurch berücksichtigt werden, dass eine Herabstufung des Unterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle in eine niedrigere Einkommensgruppe erfolgt.

Das Kammergericht Berlin weist in seiner Entscheidung ergänzend darauf hin, dass, ungeachtet des Betreuungsanteils Voraussetzung für ein Wechselmodell eine tragfähige Kommunikations- und Kooperationsbasis ist.